

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

"Küchenmaschine"

GeschmMG § 7

Zur Frage, nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten die  
für die Schutzfähigkeit von Geschmacksmustern erforderliche  
eigenpersönliche Leistung zu beurteilen ist.

BGH, Urt.v. 30. September 1964 - Ib ZR 65/63 OLG Frankfurt/Main  
LG Frankfurt/Main

Ib ZR 65/63

Verkündet

am 30. September 1964

Zug, Justizangestellter,  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma B. Aktiengesellschaft in F./M.,  
R. Straße, vertreten durch ihren Vorstand,  
daselbst,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma G. Ba. GmbH in St. - S, H.,  
vertreten durch ihren Geschäftsführer Gottlob Ba.,  
daselbst,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 30. September 1964 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Pehle, Dr. Sprengmann,  
Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des  
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main  
vom 7. März 1963 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der  
6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt/Main vom  
13. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und  
des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien stellen elektrisch betriebene Mehrzweckküchenmaschinen her und stehen auf diesem Gebiet untereinander sowie mit anderen Herstellern in Wettbewerb. Derartige Geräte haben drei Grundelemente: eine Rührschüssel, ein Motorgehäuse und eine Grundplatte, auf der beide vereint sind. Auf die Oberfläche des Motorgehäuses können zusätzliche technische Vorrichtungen (Mischbecher, Rührarm, Schnitzelwerk) aufgesetzt werden.

Die Klägerin hat im Frühjahr 1957 die nachstehend fotografisch wiedergegebene Küchenmaschine  auf den Markt gebracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Drei Abbildungen dieser Maschine mit je einem der genannten Aufsätze hat sie am 11. März 1957 unter Nr. ■■■ M ■■■ beim Amtsgericht F■■■■/M■■■ als Geschmacksmuster angemeldet und hinterlegt. Die zunächst auf fünf Jahre bemessene Schutzfrist ist um weitere fünf Jahre verlängert worden.

Im Frühjahr 1960 brachte die Beklagte eine Küchenmaschine ■■■ heraus, die von der Klägerin als Nachbildung ihres Modells ■■■ beanstandet wurde. Nach entsprechenden Verhandlungen verpflichtete die Beklagte sich in einer Vereinbarung vom 17. Januar 1961, die Herstellung dieser Type einzustellen und für sie nicht mehr unter Hinweis auf ihre Form zu werben.

Daraufhin vertrieb die Beklagte die Küchenmaschine A 5-1, deren Form die Klägerin gleichfalls beanstandete und deren Herstellung und Vertrieb sie anlässlich der Hausrats-Messe in Köln im Frühjahr 1961 durch einen beim Landgericht Köln gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vorgeblich zu verhindern suchte. Die Beklagte stellte sich, gestützt auf ein Rechtsgutachten des Universitäts-Prof. Dr. Fu■■■, auf den Standpunkt, sie habe mit diesem Modell einen hinreichenden Abstand von der für die Klägerin geschützten Form gewahrt.

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin sodann beantragt:

I. Die Beklagte zu verurteilen

1. es zu unterlassen, die (nachstehend) abgebildete Ba■■■■-Küchenmaschine Type ■■■ anzukündigen, herzustellen, feilzuhalten und in Verkehr zu bringen;
2. darüber Rechnung zu legen, seit wann, in welchen Mengen, zu welchen Preisen und mit welchen Gestehungskosten sie das unter Ziff. I 1 bezeich-

nete Erzeugnis bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits angeboten, verkauft und geliefert hat.

II. Festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus den unter Ziff. I 1 angeführten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird.

Sie hat die Klage auf ihr Geschmacksmuster, auf Ausstattungsschutz und auf die Behauptung unlauterer wettbewerblicher Nachahmung gestützt und geltend gemacht, es liege eine planmäßige Annäherung an eine dem Modell  eigene, nicht technisch bedingte Kombinationswirkung vor; diese bestehe in der Fortlassung jeden Zierats unter starker Betonung der Vertikale, wodurch der Eindruck kühl-sachlicher Eleganz erweckt werde. Für dieses Modell habe sie mit etwa 50 v.H. Marktanteil Verkehrsgeltung erlangt; es bestehe die Gefahr, daß es im Verkehr mit dem Gerät der Beklagten verwechselt werde, so daß man beide Geräte demselben Hersteller zuschreibe oder doch annehme, daß zwischen den Parteien besondere wirtschaftliche Beziehungen beständen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und den Standpunkt vertreten, die Formen des Geräts der Klägerin seien lediglich Ausdruck des modernen, nicht von der Klägerin entwickelten Stils, für den als solchen sie keinen Schutz beanspruchen könne; auch sei die Form weitgehend durch den technischen Zweck der Maschine bedingt. Soweit das Gerät der Klägerin überhaupt kennzeichnende Merkmale aufweise, seien sie aber jedenfalls nicht von der Beklagten übernommen. Wegen der großen Ähnlichkeit, welche die auf dem Markt befindlichen Küchenmaschinen verschiedener Hersteller untereinander

und mit den Modellen der Parteien aufwiesen, achte der Verkehr überdies auch auf kleine Unterschiede; solche seien bei den Geräten der Parteien in hinreichendem Maße vorhanden.

Das Landgericht hat der Klage unter dem Gesichtspunkt der Geschmacksmusterverletzung stattgegeben und wie folgt erkannt:

1. Der Beklagten wird bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten untersagt, die nachstehend abgebildete Ba[REDACTED]-Küchenmaschine Type [REDACTED],  
Abbildung:

anzukündigen, herzustellen, feilzuhalten und in Verkehr zu bringen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, darüber Rechnung zu legen, seit wann, in welchen Mengen, zu welchen Preisen und mit welchen Gestehungskosten sie das unter 1 bezeichnete Erzeugnis angeboten, verkauft und geliefert hat.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus den unter 1 angeführten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird.

Mit der hiergegen erhobenen Berufung hat die Beklagte unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Standpunktes u.a. erklärt, sie habe die Produktion ihres Modells ■■■ seit Dezember 1962, also nach Erlaß des landgerichtlichen Urteils, eingestellt; sie hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ferner ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verpflichtet, die Herstellung und den Vertrieb dieses Modells zu unterlassen. Nach Abgabe dieser Erklärung hat die Beklagte den Rechtsstreit hinsichtlich des Unterlassungsantrages in der Hauptsache für erledigt erklärt und Kostenbelastung der Klägerin beantragt. Diese hat Zurückweisung der Berufung im vollen Umfang beantragt, da sie der Auffassung ist, die Hauptsache sei insoweit nicht erledigt. Hilfsweise erklärte dagegen auch die Klägerin die Hauptsache hinsichtlich des Unterlassungsantrages für erledigt und beantragte insoweit Kostenbelastung der Beklagten.

Das Oberlandesgericht hat dahin erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 13. Juni 1962 verkündete Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main, 6. Zivilkammer, geändert:

Der Klagantrag I 1 ist in der Hauptsache erledigt.  
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.  
Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Mit der hiergegen eingelegten Revision beantragt die Klägerin, nach den von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Hauptanträgen zu erkennen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Ansprüche der Klägerin auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz hält das Berufungsgericht weder aus dem hinterlegten Geschmacksmuster, noch aus Ausstattung (§ 25 WZG), noch aus § 1 UWG für gegeben.

##### A. Geschmacksmusterschutz.

I. Die formellen Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes sind durch die ordnungsgemäße Anmeldung in Verbindung mit der Niederlegung von drei Abbildungen des Musters erfüllt, die dessen ästhetische Wirkung hinreichend deutlich erkennen lassen (vgl. BGHZ 22, 213 - Europapost; 35, 341 - Buntstreifensatin). Insoweit besteht zwischen den Parteien kein Streit.

II. Ob das Muster auch den materiellen Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigentümlichkeit entspricht, hat

das Berufungsgericht dahingestellt gelassen. Es geht davon aus, daß im vorliegenden Rechtsstreit, in dem die Klägerin der Beklagten nur die Nachbildung einer aus Bodenplatte, Motorgehäuse und Rührschüssel bestehenden "Unterkombination" des Klagmusters untersagen wolle, allein entscheidend sei, ob und in welchem Umfang dieser sog. Unterkombination Geschmacksmusterschutz zukäme. Ob diese überhaupt schutzfähig sei, könne offen bleiben; denn, soweit bei dieser Unterkombination von einer ästhetischen Wirkung gesprochen werden könne, werde sie durch Merkmale bestimmt, die bei dem angegriffenen Modell der Beklagten nicht vorhanden seien. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

1.) Grundlage der Klage ist, wie das Berufungsgericht zu Recht hervorhebt, nur ein Teil des hinterlegten Geschmacksmusters, und zwar ein in sich geschlossener Teil insofern, als er - auch für den unbefangenen Betrachter ohne weiteres erkennbar - das Grundgerät der Küchenmaschine darstellt, auf das jeweils verschiedene Zusatzwerkzeuge aufgesetzt werden. Daß ein derartiger Teil eines hinterlegten Geschmacksmusters am Musterschutz teilnehmen kann, sofern er für sich allein den Erfordernissen der Neuheit und Eigentümlichkeit genügt, folgt schon daraus, daß auch die teilweise Nachbildung des Geschmacksmusters grundsätzlich verboten ist (§§ 5, 1 Abs. 1 GeschMG; BGH GRUR 1962, 258, 260 - Moped-Modell).

2.) Unzweifelhaft handelt es sich bei den zu beurteilenden Formgestaltungen von Küchenmaschinen ungeachtet des vorwiegend technischen Zweckes dieser Geräte um solche Gestaltungen, die bestimmt und geeignet sind, das geschmackliche Empfinden des Betrachters, insbesondere seinen Formensinn

anzusprechen und die deshalb dem Geschmacksmusterschutz zugänglich sind, wenn sich in ihnen eine eigenpersönliche Leistung verkörpert, die über das Landläufige, Alltägliche, dem Durchschnittskönnen eines Mustergestalters Entsprechendes hinausgeht und nicht den Rang eines Kunstwerks zu erreichen braucht (BGH GRUR 1958, 510 - Schlafzimmermodell, st.Rspr.). Soweit die Formgebung der Küchenmaschine durch Erfordernisse der Technik bestimmt ist, scheidet ein Geschmacksmusterschutz allerdings aus. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien trifft das für die grundsätzliche räumliche Anordnung von Grundplatte, Motorgehäuse und Rührschüssel zueinander zu, obwohl auch andere Lösungen gezeigt worden sind; jedenfalls kann die Klägerin aber für diese räumliche Anordnung als solche, also ohne Rücksicht auf ihre konkrete Form, Geschmacksmusterschutz schon deshalb nicht beanspruchen, weil diese Anordnung vorbekannt war. Wie die von der Beklagten vorgelagten Rechtsgutachten mit Recht betonen, engt sich durch diese räumliche Grundanordnung der Spielraum für die auf dem Gebiete des Ästhetischen liegende Gestaltung von vornherein ein; sie schließt diese jedoch keinesfalls aus, wie die erhebliche Verschiedenheit der Vorläufer-Modelle der Beklagten und dritter Hersteller zeigt (Anl. 7 zur Klage: Ba [REDACTED] A 3, A 4, Bo [REDACTED], K [REDACTED] A 700; S [REDACTED] - [REDACTED] MX-C).

3.) Den Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes, der hiernach immer nur in der konkreten, auf das geschmackliche Empfinden wirkenden Form und nicht allgemein in einem ihr zugrunde liegenden Stil oder Gedanken liegen kann (BGH GRUR 1958, 351, 352 - Deutschlanddöcke), hat das Berufungsgericht in Anlehnung an eine von der Klägerin selbst versuchte Formulierung umschrieben. Es sieht den für die Beurteilung maßgebenden Gesamteindruck der erwähnten "Unter-

kombination" darin, daß ihre Bestandteile "auf elementare geometrische Grundformen zurückgeführt" seien und "harmonisch zueinander in Bezug ständen, wobei Rührschüssel und Motorgehäuse als gegenläufig zueinander angeordnete Kegelschäfte ausgebildet seien und die äußeren Begrenzungslinien der ganzen Unterkombination die Form eines Parallelogramms bildeten". An Hand der in dieser Umschreibung angeführten Merkmale prüft das Berufungsgericht sodann, inwieweit sie in dem Modell der Beklagten wiederkehren.

Diese Beschreibung erschöpft schon nicht den Klagevortrag (vgl. Gutachten Mo von Fi S. 4 bis 6); sie läßt vor allem aber nicht genügend erkennen, welche Einzelformen den das ästhetische Empfinden ansprechenden Eindruck der "Unterkombination" bestimmen und wie diese Formen gestaltet sind. So wäre es z.B. nicht annähernd möglich, sich auf Grund dieser Beschreibung eine Vorstellung von dem Klagegeschmacksmuster zu machen. Indessen kann dieser Mangel auf sich beruhen, denn die vorgelegten Abbildungen des Geräts, die als unstreitiger Sachvortrag zu behandeln sind, lassen dessen Formen klar erkennen; deshalb ist das Revisionsgericht in der Lage, die vom Berufungsgericht vorgenommene Bewertung der einzelnen Formen des Klagemodells in Bezug auf ihre Maßgeblichkeit für den ästhetischen Gesamteindruck zu überprüfen, denn dabei handelt es sich, wie der Bundesgerichtshof für die insoweit gleichliegende Frage der Nachbildung von Werken der bildenden Kunst (GRUR 1958, 500, 501 - Mecki-Igel) und für die Frage der Eigentümlichkeit von Geschmacksmustern (GRUR 1958, 509 - Schlafzimmermodell) bereits entschieden hat, um Überprüfung der Rechtsanwendung des Berufungsgerichts.

a) In dem vorliegenden Streit stehen sich im wesentlichen zwei Auffassungen in Bezug auf die Bewertung des Musters und der behaupteten Nachbildung nach ästhetischen Gesichtspunkten gegenüber. Die auf dem Gebiet der Formgestaltung tätigen Gutachter (Prof. Dr. Braun-Feldweg, Prof. Otto, Prof. Rossow) meinen, es müsse in erster Linie spontan auf Grund sinnlich-optischer Anschauung beurteilt werden, worin das Wesentliche des Musters zu erblicken sei und ob dieses in dem anderen Erzeugnis objektiv nachgebildet sei; diese Frage entziehe sich vielfach einer abstrakt-begrifflichen Untersuchungsmethode, etwa durch Vergleiche mit geometrischen Grundgebilden allgemeinsten Art; die begriffliche Zergliederung ästhetisch wirkender Gestaltungen könne leicht zu Mißverständnissen führen. Die andere Auffassung, die vor allem in den von den Parteien überreichten Gutachten von Rechtslehrern vertreten wird, unternimmt den Versuch, diejenigen konkreten Formen aufzuzeigen und zu beschreiben, in denen die ästhetische Wertung ihre Grundlage hat, auf denen daher der rechtliche Schutz beruht und in deren Nachbildung - Neuheit und Eigentümlichkeit dieser Formelemente vorausgesetzt - allein eine Rechtsverletzung gefunden werden kann.

Nach Auffassung des erkennenden Senats ist die letztere Auffassung im Ausgangspunkt die rechtlich allein mögliche; dabei ist jedoch nicht die Schwierigkeit zu verkennen, ästhetisch wirkende Formen überhaupt mit den Mitteln der Sprache auszudrücken und namentlich auch, diese meist ineinander übergehenden Formen körperlich gegeneinander abzugrenzen und ihr Verhältnis zueinander sprachlich zu beschreiben. Da mathematische Kurven selten in reiner Form in derartigen Erzeugnissen wiederkehren, ist jedenfalls die vom Berufungsgericht vorgenommene Beschreibung maßgeblicher Formmerkmale durch einfache mathematische Begriffe von vorn-

herein bedenklich. Allordings muß um der Rechtssicherheit willen so weit wie möglich versucht werden, Übereinstimmungen und Unterschiede nicht bloß gefühlsmäßig, sondern durch konkrete Beschreibung zu erfassen.

b) In dem angefochtenen Urteil wird als wesentliches formgestalterisches Merkmal des Klagemodells die Zurückführung auf "elementare geometrische Grundformen" und ihre harmonische Beziehung zueinander bezeichnet; konkret erblickt das Urteil in Rührschüssel und Motorgehäuse zwei gegenläufig zueinander angeordnete Kegelstümpfe dergestalt, daß ihre "äußeren Begrenzungslinien" die Form eines Parallelogramms bilden.

Gegen diese Auffassung sprechen nicht nur die bereits hervorgehobenen Bedenken. Ganz allgemein ist vielmehr zu bezweifeln, ob der für die rechtliche Würdigung entscheidende Gesamteindruck eines für Formgestaltung einigermaßen empfänglichen Betrachters zu einer Gedankenverbindung insbesondere zu Kegelstümpfen gelangt, wenn er das Modell der Klägerin unbefangen auf sich wirken läßt. Dagegen spricht vor allem, daß beide genannten Teile des Geräts sich nur sehr entfernt mit einem Kegelstumpf vergleichen lassen; bei der Rührschüssel wirkt einer solchen Vorstellung der Umstand entgegen, daß sie unten deutlich abgerundet erscheint und oben einen heraustretenden Rand hat; auf diesen letzteren Umstand weist auch das Berufungsgericht, wenngleich in einem anderen Zusammenhang, hin. Besonders aber bei dem Motorgehäuse stehen dem Eindruck eines Kegelstumpfes mehrere unübersehbare Formmerkmale im Wege; der Querschnitt hat nicht annähernd die Form eines Kreises oder einer runden geschlossenen Kurve, vielmehr sticht an der der Rührschüssel zugewandten Seite eine verhältnismäßig scharfe Begrenzungskante ins

Auge; durch diese wird besonders für den unteren, aber auch für den oberen Teil dieses Gehäuses der Eindruck eines Kegelstumpfes zurückgedrängt. Es kommt hinzu, daß die bei dem hinterlegten Muster links (zur Rührschüssel hin) liegende Begrenzungsfläche des Gehäuses geradlinig verläuft und erst unten in einem Bogen in die Grundplatte übergeht, während die rechte Seite einen schwach gekrümmten Bogen darstellt.

Das Berufungsgericht hat ferner in anderem Zusammenhang ausgeführt, ein für die Wirkung auf den Formensinn wesentliches Merkmal des Klagemodells bestehe darin, daß die "Gegengängigkeit" der Formen von Rührschüssel und Motorgehäuse den Eindruck hervorrufe, beide ständen selbständig nebeneinander; dieser Eindruck werde noch dadurch unterstützt, daß die Breite des zwischen Motorgehäuse und Rührschüssel vorhandenen Spaltes durch den oberen Rand der letzteren und durch den dunklen Horizontalstreifen auf dem Motorgehäuse unterstrichen werde.

Auch hierin vermag der erkennende Senat dem Berufungsgericht nicht zu folgen. Das hinterlegte Muster macht, unter ästhetischen Gesichtspunkten betrachtet, nicht den Eindruck selbständig nebeneinander stehender Teile; vielmehr erweckt es den Eindruck eines geschlossenen Ganzen, der namentlich durch die gleiche obere Begrenzungslinie und durch die durchlaufende Grundplatte erzielt wird; diesem Eindruck vermag der in Wahrheit nur relativ schmale (etwa 5 mm bei fast 200 mm Länge) Spalt zwischen beiden Teilen nicht entscheidend entgegen zu wirken.

Der ästhetische Eindruck des von der Klägerin hinterlegten Modells wird vielmehr, soweit die hier fragliche Unterkombination in Betracht kommt, von dem Zusammenklang folgender Merkmale bestimmt:

- a) Die langgestreckte Grundplatte hat glatte gerade Seitenwangen;
- b) das Motorgehäuse wächst flächig glatt aus der Grundplatte;
- c) der daneben befindliche freie Teil der Grundplatte trägt mit einem deutlichen Zwischenraum die Rührschüssel;
- d) die Rührschüssel läuft nach unten merklich zusammen und erreicht die gleiche Höhe wie das Motorgehäuse; ihre linke (Außen-)Umfangslinie ist gegen die Vertikale etwa in demselben Winkel geneigt, wie die gekrümmte Rückenlinie des Motorgehäuses im Durchschnitt;
- e) das Motorgehäuse hat oberhalb der Seiten der Grundplatte im wesentlichen gerade, parallele, nach oben einwärts geneigte glatte Seitenflächen ohne Zierat, die in eine gewölbte Rückenfläche (rechts) übergehen, die nach oben einwärts gekrümmt verläuft; im oberen Drittel des Gehäuses verläuft eine horizontale Linie; auf der Seite der Rührschüssel hat das Gehäuse eine ebene Stirnfläche, die in zwei auffallenden Kanten in die Seitenflächen und in einem Bogen in die Grundplatte übergeht.

4.) Um zu ermitteln, welche dieser Merkmale in ihrem Zusammenwirken gegenüber dem Vorbekannten neu und eigentümlich und damit geschmacksmusterschutzfähig sind, muß auf die Entwicklung der Formgebung auf dem betreffenden Gebiete eingegangen werden; dabei kann dahingestellt bleiben, ob von dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zugrundgelegten objektiven oder von einem subjektiven Neuheitsbegriff

auszugehen ist (vgl. BGH GRUR 1960, 256, 257 - Chérie;  
395, 396 - Dekorationsgitter).

Die Vorläufer der fraglichen Geräte weisen die dargelegten Merkmale jedenfalls nicht im Zusammenhalt auf. So fehlen den Modellen Ba [REDACTED] A 3 und 4 die Merkmale a, b, d und e, den Modellen K [REDACTED] A 700 und S [REDACTED] MX-C sämtliche angeführten kennzeichnenden Merkmale. Bei dem nachstehend fotografisch abgebildeten Modell Bo [REDACTED], das allein insoweit vom Berufungsgericht als beachtenswert erachtet worden ist, fehlen die Merkmale a, b, c, teilweise auch d und e.

Selbst bei diesem, den streitigen Modellen noch am nächsten stehenden Gerät, fällt sofort ins Auge, daß es insgesamt weniger hoch ausgestaltet ist und der Grundplatte eine größere Dicke und Länge und damit auch ästhetisch ein stärkeres Gewicht beimißt; mit Recht ist es deshalb in einzelnen Gutachten als vergleichsweise "behäbiger" gewertet worden, während dem Klagemodell die größere Eleganz zukomme. Neben diesem nicht unerheblichen Unterschied in den Gesamtproportionen bestehen solche vorwiegend in Bezug auf die Gestalt der Rührschüssel, die bei dem Modell Bo [REDACTED] vertikale Randlinien hat und inniger in die Grundplatte und in das Motorgehäuse eingebettet erscheint, aber auch in Bezug auf das Motorgehäuse, das nicht glattwandig und im obersten Teil durchweg stark abgerundet ist. Schließlich wird der ästhetische Eindruck des Modells Bo [REDACTED] auch erheblich durch eine rund um die Grundplatte verlaufende und eine weitere die Seitenfläche senkrecht teilende Leiste bestimmt, die beide auch farblich abgehoben sind.

Auch gegenüber den Modellen der Firmen BBC (GA 101-103) und jura (GA 105, 105a), von denen streitig ist, ob sie vor der Hinterlegung des Klagegeschmacksmusters auf den Markt gekommen sind, wahrt das Klagegeschmacksmuster in der ästhetisch bedingten Formgebung einen erheblichen Abstand.

Die Neuheit und Eigentümlichkeit der in Frage stehenden "Unterkombination" läßt sich angesichts dieser vorausgegangen Entwicklung nicht bezweifeln. Die über das durchschnittliche Können eines Mustergestalters hinausgehende, in dem Modell der Klägerin verkörperte eigenpersönliche Leistung ist darin zu erblicken, daß sie, verglichen mit den bekannten Modellen, mit sparsameren Mitteln und unter Verwendung

klarerer, einfacherer Formen eine Gesamtform geschaffen hat, von der die Gutachter mit Recht übereinstimmend aus- sagen, daß sie größere Eleganz erzielt habe. Diese beruht nach der Auffassung des erkennenden Senats in erster Linie auf dem für den unbefangenen Betrachter ohne weiteres er- kennbaren Gesamtumriß, aber auch auf dem ausgewogenen Ver- hältnis der drei genannten Grundelemente und auf der Aus- gestaltung des Motorgehäuses.

Der Ansicht der Beklagten, die Unterschiede, die das Klagegeschmacksmuster im Verhältnis zu seinen Vorläufern aufweist, insbesondere die größere Klarheit der Linien- führung und die Vermeidung unnötiger Zutaten, liege all- gemein in der Linie moderner Gestaltung und sei deshalb nicht schutzfähig, kann nicht beigetreten werden. Zwar kann Geschmacksmusterschutz nicht für eine Form beansprucht werden, die lediglich eine dem durchschnittlichen Können eines Mustergestalters zugängliche, etwa unter Anwendung modernerer Stilformen zu gewinnende Fortentwicklung von bereits vor der Hinterlegung vorhanden gewesenen Formen darstellt. Aber so liegt es im Streitfall nicht. Von dem hier am ehesten in Betracht kommenden Modell Bo [REDACTED] führt bei Anwendung modernen Stilgefühls der Weg nicht gerade zu dem Geschmacksmuster der Klägerin und überdies ebenso- wenig zu dem angegriffenen Modell der Beklagten, das dem Geschmacksmuster der Klägerin erheblich näher steht als dem Modell Bo [REDACTED]. Daß es sich bei der Erarbeitung der hier in Streit stehenden Formen nicht etwa bloß um mehr oder weniger zwangsläufige Ableitungen aus dem technischen Zweck des Geräts unter Anwendung modernen Stilgefühls handelt, zeigt sich auch in der Entwicklung, welche die Formen von Küchengeräten dieser Art - abgesehen von dem angegriffenen

Modell der Beklagten - nach Hinterlegung des Klagegeschmacks-  
musters genommen haben. Die AEG-Maschine weicht schon in der  
technischen Anordnung der drei Grundelemente völlig ab; die  
neue S■■■■-Küchenmaschine hat - bei grundsätzlich glei-  
cher Anordnung wie im Streitfall - der Grundplatte und dem  
Motorgehäuse unbestreitbar eine dem Streben nach moderner  
Sachlichkeit entsprechende, von jedem Zierat freie, harmo-  
nische Gestalt gegeben, die aber doch einen klaren Abstand  
vom Klagemuster einhält. Ähnliches läßt sich von den Geräten  
der Firmen Bau■■■■, Si■■■■, BBC, K■■■■ (sämtlich Anl. 8  
zur Klage) und Bo■■■■ (Anl. 110 aGA) sagen.

#### Nachbildung.

III. 1.) Das angegriffene Modell ■■■■ der Beklagten  
kann auf Grund des hiernach zu bejahenden Geschmacksmuster-  
schutzes für das Modell der Klägerin nur dann beanstandet  
worden, wenn es objektiv hinreichende Übereinstimmungen ge-  
rade in Bezug auf denjenigen Zusammenklang von konkreten,  
ästhetischen Merkmalen aufweist, der nach dem Vorstehenden  
den schutzfähigen Inhalt der hier in Betracht kommenden  
Unterkombination des hinterlegten Musters darstellt (vgl.  
RGZ 135, 388; BGH GRUR 1952, 516, 517 - Hummelfiguren I);  
die Übereinstimmung braucht dabei keine vollständige zu  
sein; sie wird insbesondere nicht durch solche Abweichungen  
ausgeschlossen, die nur bei Anwendung besonderer Aufmerk-  
samkeit wahrgenommen werden können (§ 1 Abs. 1, § 5 Nr. 2  
GeschmMG). Maßgeblich ist der Gesamteindruck; dabei ist von  
den Übereinstimmungen und nicht von den Änderungen auszu-  
gehen; der Blick hat sich also zugunsten des Geschmacks-  
musterrechts auf die zwischen Vorbildung und Nachbildung  
bestehenden Gemeinsamkeiten zu richten (Furler, Geschmacks-  
mustergesetz, 2. Aufl. § 5 Anm. 17).

Das angegriffene Modell ■■■ stimmt mit dem Klagegeschmacksmuster in den Merkmalen a, b, c und teilweise in d und e überein. Auch bei ihm hat die Grundplatte glatte gerade Seitenwangen; das Motorgehäuse wächst flächig glatt ohne Abstufung aus der Grundplatte heraus; der daneben befindliche Teil der Grundplatte trägt auch hier mit einem deutlichen Zwischenraum die Rührschüssel. Die Rührschüssel läuft hier zwar nicht mehr so merklich nach unten zusammen; immerhin wird auch bei der zugrunde zu legenden unbefangenen Betrachtung sofort deutlich, daß ihre Begrenzungslinie noch von der Vertikalen abweicht; der Unterschied zwischen den Neigungswinkeln beider Ausführungen ist nicht beträchtlich. Vor allem entspricht aber die Neigung der Rückenlinie des Motorgehäuses auch hier derjenigen der linken Umfangslinie der Rührschüssel. Die den ästhetischen Gesamteindruck stark beeinflussende einheitliche, etwas nach links geneigte Viereck-Umrißlinie, die derjenigen eines Parallelogramms in etwa angenähert ist, kehrt daher auch hier, wenn auch nicht in gleicher Stärke, wieder. Ferner weist auch bei dem Modell der Beklagten das Motorgehäuse im wesentlichen gerade, parallele, nach oben einwärts geneigte Seitenflächen ohne Ziorat auf, die in eine gewölbte Rückenfläche übergehen. Ein Unterschied besteht zunächst in dem Neigungswinkel der Seiten- und Rückenflächen; sie nähern sich mehr der Vertikalen (wie bei der Rührschüssel); aber dieser Unterschied ist, da der unbefangene Betrachter auch bei dem Modell der Klägerin, wie dargelegt, nicht an Kegelstümpfe denkt, für das ästhetische Empfinden weniger bedeutsam als die Tatsache, daß dieser Neigungswinkel - wie beim Klagegeschmacksmuster - seine Entsprechung in der Neigung der Rührschüsselwand findet. Aus diesem Grunde ist für den ästhetischen Gesamteindruck der "Unterkombination" auch nicht entscheidend, daß bei dem Klagemuster die Rückenlinie des Motorgehäuses leicht gekrümmt ist und die oberen Teile der Seitenflächen geringfügig zurückgenommen sind. Diese Merkmale sind für den ästhetischen Gesamteindruck allerdings

auch nicht unwesentlich; ihr Fehlen stellt jedoch nicht in Frage, daß immer noch eine erhebliche ästhetische Wirkung der übrigen, übereinstimmenden Merkmale zu bejahen ist; außerdem gehören diese abweichenden Merkmale zu denjenigen, die nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden und deshalb den Tatbestand der Nachbildung nicht ausschließen. Dasselbe gilt von weiteren Unterschieden, wie dem Fehlen der horizontalen Linie im oberen Drittel des Motorgehäuses, von den gerundeter gestalteten Kanten, von dem Fehlen des verstärkten oberen Randes der Rührschüssel, von der einwärts gerundeten Form der Stirnwand des Motorgehäuses bei dem Modell der Beklagten und der geringfügigen Verkürzung der Grundplatte auf der Seite der Rührschüssel. Zwar erscheint bei dem Gerät der Beklagten namentlich die Rührschüssel noch enger in die Gesamtheit des Geräts einbezogen; jedoch ist darin kein Gegensatz in der ästhetischen Wirkung zu erblicken, da auch bei dem Gerät der Klägerin von einer Verselbständigung der Rührschüssel - wie bereits dargelegt - nicht gesprochen werden kann. Danach läßt sich lediglich feststellen, daß die angegriffene Form in Bezug auf die Ausgestaltung des Motorgehäuses in ästhetischer Hinsicht von dem Klagegebrauchsmuster nur teilweise abweicht und ihr im übrigen in der ästhetischen Gesamtwirkung durch Übernahme der konkreten formgestalterischen Merkmale weitgehend entspricht.

Da nach dem Vorstehenden in dem angegriffenen Modell die für die ästhetische Wirkung des Vorbildes wesentlichen Züge wiederkehren und nicht etwa in erlaubter freier Benutzung nur einzelner Motive (§ 4 GeschmMG) verarbeitet worden sind, ist der objektive Tatbestand einer Nachbildung zu bejahen.

2.) Auch der subjektive Tatbestand der Nachbildung ist nach dem unstreitigen Sachverhalt gegeben. Bei der dargelegten wesentlichen Übereinstimmung des geschützten Musters mit der als Verletzung angegriffenen Gestaltungsform spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Nachbildung (BGH GRUR 1958, 97 - Gartensessel). Irgendwelche Gesichtspunkte, die in Zweifel ziehen könnten, daß die Beklagte das Vorbild gekannt hat, sind nicht ersichtlich; sie hatte sich verpflichtet, von dem ihr bekannten geschützten Modell der Klägerin einen größeren Abstand einzuhalten, als sie es mit dem Modell ■ ■ getan hatte, muß daher bei Schaffung des Modells ■ ■ ■ dasjenige der Klägerin gekannt haben. Wenn die Beklagte geglaubt hat, mit dem angegriffenen Modell durch weitere Abweichungen die notwendige Unterscheidung erreicht zu haben, so schließt das den subjektiven Tatbestand der Nachbildung nicht aus (BGH GRUR 1960, 256, 259 r.Sp. - Chérie).

Auf die vom Berufungsgericht als richtig unterstellte Behauptung der Klägerin, auch die Abmessungen der beiden Geräte stimmten nahezu völlig überein, voraus gleichfalls auf den Tatbestand der Nachbildung zu schließen sei, braucht hiernach nicht mehr eingegangen zu werden.

IV. Auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zu bejahen.

Das Berufungsgericht begründet seine gegenteilige Auffassung damit, es bestehe kein Grundsatz des Inhalts, daß bei Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die Erklärung des Beklagten, die be-  
anstandeten Handlungen nicht fortsetzen zu wollen, die Wie-

derholungsgefahr nur dann ausräume, wenn er sich der vom Kläger vorgetragenen Auffassung beuge und die Unterlassungserklärung bedingungslos und unter Übernahme von Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung abgebe. Vielmehr müsse in jedem Fall festgestellt werden, ob die Erklärung des Beklagten hinreichend glaubwürdig sei, um annehmen zu können, daß er die in Rede stehenden Maßnahmen nicht zu wiederholen gewillt sei, und ob die dahinabgegebene Erklärung hinreichend gesichert erscheine. Im Streitfall habe die Beklagte eine Unterlassungserklärung abgegeben, die von der Klägerin gegebenenfalls als Klagegrundlage verwendet werden könne. Gegen die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit des von der Beklagten, einem führenden Industrieunternehmen von besonderem Ruf, erklärten Unterlassungswillens habe die Klägerin keine ins Gewicht fallenden Bedenken erhoben; ihr Antrag, gleichwohl die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen, sei dahor nach dieser Erklärung unbegründet geworden; deshalb habe die Klägerin auch die auf diesen Antrag entfallenden Kosten zu tragen.

Gegen diese Begründung wendet sich die Revision mit Recht. Der Bundesgerichtshof hat bislang an der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgehalten, daß trotz eines im Laufe des Rechtsstreits erklärten bloßen Versprechens, sich der beanstandeten Handlung künftig zu enthalten, die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt werde, solange gleichzeitig der Antrag auf Abweisung der Klage mit der Begründung aufrechterhalten werde, daß die beanstandete Handlung berechtigt sei (BGHZ 1, 241 - Piek-fein; 14, 163 - Constanze II); für den Fall, daß der Beklagte zwar seinen Rechtsstandpunkt aufrecht erhält, sich aber bedingungslos unter

Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe zur Unterlassung verpflichtet, hat er es dagegen als eine Frage tatrichterlicher Würdigung bezeichnet, ob die Wiederholungsgefahr weggefallen sei (GRUR 1955, 390 - Spezialpresse). Hält der Beklagte, wie hier, zwar den Antrag auf Abweisung der Klage nicht aufrecht, erklärt er vielmehr den Rechtsstreit für erledigt, so gilt folgendes: Grundsätzlich wird die Gefahr der Wiederholung bereits durch die begangene Zuwiderhandlung begründet und regelmäßig wird sie nur durch die Abgabe eines gesicherten Unterlassungsversprechens ausgeräumt; der Umstand, daß Herstellung und Vertrieb des beanstandeten Geräts inzwischen durch die eines anderen Geräts abgelöst worden sind, beseitigt die Wiederholungsgefahr ebenfalls regelmäßig nicht (BGH LM Nr. 8 zu § 3 UWG; BGH GRUR 1961, 356 - Pressedienst). Ganz allgemein sind an die Beseitigung der Wiederholungsgefahr strengste Anforderungen zu stellen (BGH GRUR 1957, 347 - Underberg; 1959, 374 - Ernst Abbe). Das Berufungsgericht hat bei seiner Würdigung nicht genügend berücksichtigt, daß die Beklagte das Unterlassungsversprechen erst nach ihrer Verurteilung durch das Landgericht abgegeben hat, und daß es niemals ausgeschlossen werden kann, daß eine auf ästhetischem Gebiete liegende Gestaltung für ein späteres Modell wieder aufgenommen wird; diese Gefahr liegt bei einem Modell, das unstreitig wegen seiner Form einen großen Markterfolg gehabt hat, wie es bei dem der Klägerin der Fall war, besonders nahe. Hat die Beklagte, wie nunmehr feststeht, nur in ungenügendem Maße Änderungen gegenüber einem von ihr früher hergestellten Modell vorgenommen, das von der Klägerin als Verletzung ihres Geschmacks-musters beanstandet wurde, so muß die Klägerin mit Grund befürchten, daß in Zukunft wiederum eine Form gewählt wird, die ihre Rechte nicht hinreichend berücksichtigt. Diese Gefahr wäre bei der hier gegebenen Sachlage - wie im Regelfall -

nur dann als ausgeschlossen anzusehen, wenn die Beklagte sich den Folgen einer durch Vertragsstrafe gesicherten Unterlassungserklärung ausgesetzt sähe; denn eine solche Rechtsverfolgung ist geeignet, die Rechte der klagenden Partei schneller durchzusetzen, als im Wege einer Rechtsverfolgung auf Grund eines ungesicherten Unterlassungsversprechens, für das bei Bestreiten der Beklagten insbesondere auch seine Vereinbarkeit mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu prüfen wäre. Die Gefahr der Wiederholung ist dagegen nicht ausgeschlossen, wenn die Beklagte, wie hier, sich weigert, gerade dieses Vertragsstrafversprechen abzugeben. Die vom Berufungsgericht noch herangezogenen Gesichtspunkte, wie Ruf und Größe des die Unterlassungserklärung abgebenden Unternehmens, stellen fragwürdige Merkmale für die Beurteilung der Wiederholungsgefahr dar; jedenfalls angesichts des hier festgestellten Verhaltens der Beklagten vor dem Rechtsstreit und in diesem kann es auf solche Umstände nicht ankommen.

Der Unterlassungsanspruch ist hiernach begründet.

V. Der Nachbildner haftet dem Inhaber des Geschmacks-  
musters auf Schadensersatz, wenn ihm Vorsatz oder Fahr-  
lässigkeit zur Last fällt (§§ 14 GeschmMG i.V.m. § 18 Abs. 1  
LitUrhG); trifft den Nachbildner kein Verschulden, so haftet  
er für den entstandenen Schaden nur in Höhe seiner Berci-  
cherung (§ 14 GeschmMG i.V.m. § 18 Abs. 6 LitUrhG).

Vorsätzliches Handeln der Beklagten scheidet offen-  
sichtlich aus, da sie ihre Küchenmaschine erst auf den Markt  
gebracht hat, nachdem sie den Rat eines auf dem in Betracht  
kommenden Rechtsgebiet besonders angesehenen Rechtslehrers  
eingeholt hatte, der den Standpunkt vertrat, die Maschine

verletze die Rechte der Klägerin nicht.

Hat der Nachbildner aber, wie hier, das Vorbild gekannt und gewußt, daß es als Geschmacksmuster hinterlegt und formell in Kraft war, so handelt er regelmäßig fahrlässig, wenn er die für den ästhetischen Eindruck maßgebenden Gestaltungselemente in ihren Wesenszügen übernimmt. Das gilt jedenfalls dann, wenn er, wie im Streitfall, ferner auch davon ausgegangen ist, daß das Geschmacksmuster materiell von Bestand ist. Der Irrtum des Nachbildners, er habe genügend Abstand von dem Geschmacksmuster gehalten, schließt dann die Fahrlässigkeit in aller Regel nicht aus (Furler aaO § 14 Anm. 15). Der Annahme des Verschuldens steht auch nicht, wie die Revisionserwiderung meint, der Umstand entgegen, daß die Auffassung der Beklagten im Berufungsurteil und in den von ihr eingereichten Rechtsgutachten geteilt worden ist. Die Beklagte mußte als eines der auf dem betreffenden Gebiet führenden Herstellerunternehmen mit der gesamten Entwicklung der industriellen Formgebung in diesem Geschäftszweig, soweit er das Inland betrifft, vertraut sein (vgl. BGH GRUR 1960, 256, 260 - Chério). Dann aber hätte sie, ungeachtet der von ihr eingeholten Rechtsgutachten, aus der sehr erheblichen, für ihre fachkundigen Mitarbeiter erkennbaren Ähnlichkeit der fraglichen Modelle Bedenken schöpfen müssen.

VI. Da mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Klägerin durch die Nachbildung ein Schaden entstanden ist und die Klägerin zur Berechnung dieses Schadens der mit dem Antrag auf Rechnungslegung geforderten Angaben bedarf, die sie sich nicht anderweit beschaffen kann, sind auch die Ansprüche auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadens-

ersatzpflicht begründet. Insoweit wird ergänzend auf die Begründung des landgerichtlichen Urteils zu III 2 Bezug genommen.

VII. Die Voraussetzungen des von der Beklagten hilfsweise geltend gemachten Einwandes der Verwirkung der Ansprüche sind zweifelsfrei nicht gegeben.

B. Da die Klage hiernach bereits auf Grund des Geschmacksmusterschutzes in vollem Umfange begründet ist, braucht nicht mehr auf die von der Revision angegriffene Begründung des angefochtenen Urteils eingegangen zu werden, mit der die Klage auch insoweit als unbegründet erachtet worden ist, als sie auf Vertrag, auf § 25 WZG und auf § 1 UWG gestützt war.

C. Auf die Revision der Klägerin war nach alledem das Berufungsurteil aufzuheben, die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen und die Beklagte mit den Kosten des zweiten und dritten Rechtzuges zu belasten (§§ 91, 97 Abs. 1 ZPO).

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff